

Nutzungsreglement

für das

Forum St. Anna, Schindellegi

(vom 16. Januar 2019)

I. Grundsatz

Das Forum St. Anna dient dem Seelsorgeraum Berg und ihren Vereinen sowie der röm.-kath. Kirchgemeinde Schindellegi als Begegnungs- und Bildungsstätte (Kultur-, Vorführungs-, Musik-, Vereins-, Familien- und Gesellschaftsanlässe, Religionsunterricht, Gottesdienst etc.).

Soweit die Räume nicht die durch oben genannten Gruppierungen benutzt werden, können sie der politischen Gemeinde Feusisberg, anderen Vereinen und Institutionen sowie auch Privatpersonen und Firmen zur Verfügung gestellt werden.

II. Raumangebot

Im Forum St. Anna stehen die folgenden Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Eingang / Foyer mit Garderobe, WC Herren, WC Damen, Behinderten WC
- Mehrzweckraum
- Saal
- Küche
- Lagerräume

Die Mitbenutzung des Schulareals (Pausenplätze) und der Parkplätze ist gewährleistet.

III. Verwaltung und Vermietung

Das Forum St. Anna wird durch die röm.-kath. Kirchgemeinde Schindellegi, vertreten durch den Kirchenrat, verwaltet und vermietet.

Die Vermietung kann durch den Kirchenrat an den Hauswart/die Hauswartin delegiert werden.

Der Kirchenrat Schindellegi behält sich das Recht vor, für Veranstaltungen, welche der Identität des Seelsorgeraum Berg oder der Kirchgemeinde schaden könnten, die Bewilligung zu verweigern oder nachträglich vom Mietvertrag zurücktreten.

IV. Reservationen

Für jegliche Benützung der Räume im Forum St. Anna ist rechtzeitig eine Reservation einzureichen. Der Hauswart/die Hauswartin führt eine Reservationsliste.

Auch der Seelsorgeraum Berg (vertreten durch das Sekretariat Seelsorgeraum Berg), ihre kirchlichen Vereine und die Kirchgemeinde Schindellegi (vertreten durch den Kirchenrat) müssen die benötigten Räume reservieren. Für sie ist eine regelmässige Benützung möglich. Die Räume können durch diese Benutzer auch provisorisch reserviert werden.

Für die übrige Zeit ist die Vermietung oder allenfalls die unentgeltliche Überlassung an Dritte (siehe I: Grundsatz) möglich. Regelmässige Benutzungen durch Dritte werden nur in Ausnahmefällen bewilligt, ohne dass dem Gesuchsteller daraus ein dauerndes Recht erwächst. Die Räume dürfen nicht untervermietet werden. Für Dritte ist eine definitive Reservation erst 6 Monate vor dem Anlass möglich.

V. Gesuche und Bewilligungen

Die Benützung der Räume im Forum St. Anna durch Dritte unterliegt der Bewilligung durch den Kirchenrat. Für jeden Anlass braucht es zwingend den Abschluss eines Mietvertrages.

Anfragen für die Benützung durch Dritte sind direkt an den Kirchenrat Schindellegi resp. an den Hauswart/die Hauswartin zu richten. Die Vermietung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

Über Advent/Weihnachten und Fastenzeit/Ostern gelten "Sperrzeiten". In diesen Zeiten ist eine Vermietung an Dritte nur mit Zustimmung des Seelsorgeraum Berg möglich.

Gesuche um Erteilung der Bewilligung haben zu beinhalten:

- den verantwortlichen Veranstalter,
- den Namen und die Adresse der verantwortlichen Kontaktperson,
- das Datum und die Dauer der Benützung,
- den Umfang der beanspruchten Räume und Einrichtungen und
- den Zweck der Benützung

Eine erteilte Bewilligung kann bei notwendigem kirchlichem Eigenbedarf, bei Verletzung von Vorschriften oder Änderung/Erweiterung des Zweckes der Benützung durch den Veranstalter zurückgezogen oder nachträglich mit besonderen Auflagen versehen werden.

VI. Gebühren und Nebenkosten

Die Gebühren und Nebenkosten für die Benützung der Räume sind in der separaten Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Nutzungsreglements.

Die Verwaltung kann für die Gebühren, die Schlüsselabgabe, die Nebenkosten und allfällig notwendige Nachverrechnungen ein Depot erheben.

VII. Beschränkungen und Pflichten

Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages anerkennen die Parteien alle Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie der dazu gehörenden Gebührenordnung und die Hausordnung und verpflichten sich, ihnen nachzukommen.

Die Räumlichkeiten und Installationen sind mit grösster Sorgfalt zu benützen.

Da das Forum St. Anna auch für den Religionsunterricht gebraucht wird, gilt in allen seinen Räumen ein absolutes Rauchverbot (wie in den Schulhäusern des Kantons Schwyz).

Dekorationen dürfen nur mit Einverständnis der Verwaltung resp. des Hauswartes/der Hauswartin und nur an den dafür vorgesehenen Befestigungselementen angebracht werden. Das Anbringen von Nägeln, Heftklammern, Schrauben oder anderen Befestigungsmitteln ist weder an festen noch an verschiebbaren Einrichtungen und Gegenständen erlaubt.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind in jedem Falle zu beachten. Wird aus feuerpolizeilichen Gründen das Stellen einer Brandwache verlangt, so hat der Veranstalter diese auf eigene Kosten zu organisieren.

Die Bedienung der technischen Anlagen, insbesondere der Lüftung, Heizung, Bild- und Akustikeinrichtungen, darf nur durch dafür befähigte und instruierte Personen erfolgen.

Das Einrichten der Räumlichkeiten hat, nach Instruktion durch den Hauswart/die Hauswartin, durch den Veranstalter zu erfolgen. Abweichende Regelungen beschliesst der Kirchenrat.

Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen ist eine angemessene Verkehrsregelung durch den Veranstalter zu organisieren.

Bei sämtlichen Anlässen ist auf die Nachbarschaft sowie auf die unmittelbare Nähe zur Schulanlage Rücksicht zu nehmen.

Die Benützung der Räumlichkeiten für Proben und für das Einrichten ist ebenfalls der Anmeldepflicht unterstellt. Die Termine sind mit dem Hauswart/der Hauswartin zu vereinbaren. Die Räume müssen während der Schulzeiten für den stundenplanmässigen Religionsunterricht jederzeit zur Verfügung stehen.

VIII. Bewilligungen

Das Einholen von Bewilligungen jeder Art ist Sache des Veranstalters. Die Kosten für diese Bewilligungen gehen zu seinen Lasten.

Die für den Verkauf von Getränken und Speisen sowie für Verlängerungen notwendigen Bewilligungen sind bei der Gemeindeverwaltung Feusisberg, Tel. 044 787 31 31, einzuholen.

IX. Übergabe und Reinigung

Der Zeitraum für die Benützung der Räumlichkeiten ist im Mietvertrag aufgeführt. Die Übernahme der Räumlichkeiten durch den Veranstalter und die Rückgabe ist mit dem Hauswart/der Hauswartin zu koordinieren.

Vorhandene Schäden und Mängel sind bei der Übergabe der Räumlichkeiten schriftlich festzuhalten. Selbstverschuldete oder neu entdeckte Schäden sind unverzüglich dem Hauswart/der Hauswartin zu melden.

Nachweisbare Beschädigungen und ausserordentliche Verschmutzungen der Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Aufräumen und die Reinigung aller benützten Räume inkl. Nebenräume und Einrichtungen sowie allenfalls des Vorplatzes hat durch den Benützer nach den Vorgaben des Hauswartes/der Hauswartin zu erfolgen. Abweichende Regelungen beschliesst der Kirchenrat. Allfällige Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

X. Haftung

Für in den Räumlichkeiten lieengelassene oder abhandengekommene Gegenstände aller Art lehnt die Kirchgemeinde Schindellegi jede Haftung ab.

Der Veranstalter resp. die verantwortliche Person haftet für Schäden an den Räumlichkeiten, den Aussenanlagen und am Inventar, die durch die Benützer des vom Veranstalter organisierten Anlasses verursacht werden. Im Übrigen gelten die Haftpflichtbestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

XI. Zahlungsverkehr

Die Bezahlung der Gebühren und Nebenkosten hat innert zehn Tagen nach Rechnungsstellung an die Kirchgemeinde Schindellegi zu erfolgen.

Wird der vertraglich festgelegte Anlass nicht durchgeführt, hat der Veranstalter bei Rücktritt bis

30 Tage vor dem Anlass 20 %
20 Tage vor dem Anlass 30 %
10 Tage vor dem Anlass 40 %
5 Tage vor dem Anlass 50 %
der Gebühren zu entrichten.

XII. Geschichtlicher Hinweis

Die Genossenschaft Kath. Vereinshaus Bruder Klaus, Schindellegi, war 1947/48 die Erstellerin des Vereinshauses Bruder Klaus an der Pfäffikerstrasse (zwischen den Pfarreiräumen und der heutigen Schulhausstrasse) in Schindellegi. Zweck der Genossenschaft war die Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Bedürfnisse der kirchlichen Vereine.

Im Frühjahr 1991 erfolgt die Übertragung des Vereinshauses von der Genossenschaft Kath. Vereinshaus Bruder Klaus auf die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Schindellegi, nachdem die Genossenschafter zur Auffassung gekommen waren, dass die Verfolgung des statutarischen Zweckes ebenso gut durch die röm.-kath. Kirchgemeinde Schindellegi gewährleistet werden kann.

In den Jahren 2003/2004 erstellte die Politische Gemeinde Feusisberg den Schulhausanbau Maihof mit den neuen Pfarreiräumen im Erdgeschoss. An diesen Pfarreiräumen hat die röm.-kath. Kirchgemeinde Schindellegi das dauernde und eigenverwaltete Benutzungsrecht. Das alte Vereinshaus wurde in der Folge an die Politische Gemeinde Feusisberg zu Eigentum abgetreten und im März 2004 abgebrochen.

Dem statutarischen Zweck der Genossenschaft Kath. Vereinshaus Bruder Klaus (Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Bedürfnisse der kirchlichen Vereine) ist nunmehr mit den im Februar 2004 bezogenen und auf den Namen "Forum St. Anna" getauften Räumen anstelle des Vereinshauses Bruder Klaus nachzuleben.

Das vorstehende Nutzungsreglement wurde an der Sitzung des Kirchenrates Schindellegi vom 16. Januar 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt (ersetzt dasjenige vom 17. Dezember 2007).

Schindellegi, 16. Januar 2019

Röm.-kath. Kirchgemeinde Schindellegi

Die Präsidentin:
Andrea Georgiadis

Die Aktuarin:
Edith Doswald